

Beilage

Auslegeordnung einer kantonalen Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen gemäss Kantonsratsbeschluss vom 12. Juni 2012 Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Lücken schliessen bei den Familienzulagen, A 070/2011

	Umschreibung	Rechtsgrundlagen	realisiert
A	Nichterwerbstätige Anspruch unter der Voraussetzung, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer monatlichen vollen Altersrente der AHV (2013: CHF 42'120) nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden (geltende Regelung nach FamZG) AA) Ausdehnung, Variante 1 Erhöhung Einkommensgrenze auf das Zweifache der maximalen vollen Altersrente der AHV (2013: CHF 56'160) AB) Ausdehnung Variante 2 Aufhebung Einkommensgrenze	Art. 19 Abs. 2 FamZG	Waadt Genf, Jura
B	Nach Aufgabe einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und LohnEinstellung endet der Anspruch auf Familienzulagen nach drei Monaten.	Art. 13 Abs. 4 Bst. a FamZG und Art. 10 FamZV	
C	Bezüger und Bezügerinnen einer AHV-Altersrente nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	Art. 16 Abs. 1 Bst. a FamZV	Jura
D	Erwerbstätige bis zum 31.12. des Kalenderjahrs, in dem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben.	Art. 3 Abs. 2 AHVG	
E	Personen, die in der AHV nicht versichert sind, z. B. ausländische Staatsangehörige, die Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen (vor allem Mitarbeitende ausländischer Botschaften in der Schweiz).	Art. 1a Abs. 2 Bst. a-c AHVG, Art. 13 FamZG und Art. 19 FamZG	
F	Asylsuchende	Art. 16 Bst. d und Art. 18 FamZV	
G	Nichterwerbstätige betreffend Kinder mit Wohnsitz im Ausland	Art. 7 Abs. 1 Bst. 1 FamZV	